

Wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist

Zivilrechtliche Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen oder in psychiatrischen Kliniken

Kinder und Jugendliche, die in geschlossenen Einrichtungen oder psychiatrischen Kliniken untergebracht sind, werden nicht zwingend aufgrund des Jugendstrafrechts platziert, sondern können auch aufgrund der Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes unterbracht werden. Der Autor erläutert die zivilrechtlichen Grundsätze, wenn es für Behörden darum geht, Minderjährige in eine geschlossene Institution oder einer psychiatrischen Klinik unterzubringen.

Daniel Rosch

Besteht eine Kindeswohlgefährdung, die derart gravierend ist, dass das Kind den Sorge- oder Obhutberechtigten weggenommen und ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft platziert werden muss, spricht man von einem Obhutsentzug. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) veranlasst einen solchen Obhutsentzug. Dort, wo aber ein minderjähriges Kind zusätzlich in eine geschlossene Einrichtung oder eine psychiatrische Klinik untergebracht wird, kommen für die KESB mit Art. 314b Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB), aber auch für den Vormund mit Art. 327c Abs. 3 ZGB, zusätzliche Bestimmungen zum Tragen.

Strenger Rechtsschutz

Im alten Vormundschaftsrecht kamen im Rahmen eines Obhutsentzuges die Verfahrensbestimmungen und die gerichtliche Beurteilung der Fürsorglichen Freiheitsentziehung (FFE) sinngemäss zur Anwendung, sofern ein Kind in eine Anstalt eingewiesen wurde. Im revidierten

Recht sind alle Bestimmungen der Fürsorglichen Unterbringung (FU) sinngemäss anwendbar, wenn das Kind in einer psychiatrischen Klinik oder in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden muss. Materiell geht es in Bezug auf die Einweisungsvoraussetzungen um einen Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB, dessen Voraussetzungen weiter gefasst sind, als diejenigen der FU. Verantwortlich und zuständig für die Platzierung ist primär die KESB; bei einer Platzierung oder einer Umplatzierung in eine geschlossene Einrichtung sind aber wie erwähnt auch die Bestimmungen der FU zu beachten. Mit den Bestimmungen der FU wird ein strenger und rascher Rechtsschutz für diese schweren Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte gewährleistet.

Geschlossene Einrichtung

Im Unterschied zur FU wird der Anwendungsbereich in Art. 314b Abs. 1 ZGB auf geschlossene Einrichtungen und psychiatrische Kliniken beschränkt. Geschlossene Einrichtungen dürfen sich wohl – wie unter altem Recht – mit dem sehr weiten Anstaltsbegriff des Bundesgerichtes decken. Danach liegt eine «Anstalt»

vor, wenn die Freiheit des bzw. der sich in der Einrichtung Befindenden mehr eingeschränkt ist als die seiner bzw. ihrer Altersgenossen im Allgemeinen. Nicht

als Anstalten werden nur noch Platzierungen in Pflegefamilien, heilpädagogischen Pflegefamilien, Säuglings- und Kinderheimen und allenfalls Kinder- und Schulheimen verstanden. Dies ist jedoch auch nicht unwidersprochen geblieben, will doch ein Teil der damit befassten Fachleute die Bestimmungen ausdrücklich auf Institutionen mit geschlossenen



Daniel Rosch, Bern; Prof. (FH), Jurist und Sozialarbeiter FH, Dozent Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

«Ein Abbau des Rechtsschutzes wäre sicher nicht im Geiste des Gesetzgebers»

Literaturhinweis

Bei diesem Artikel handelt es sich um einen stark vereinfachten Beitrag aus: Rosch, Die fürsorgliche Unterbringung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, AJP 2011, S. 505 ff., auf: <http://www.danielrosch.ch/downloads/ajproschdef.pdf>

Abteilungen beschränken. Das würde einen Abbau des Rechtsschutzes bedeuten, was mit Bestimmtheit nicht im Geiste des Gesetzgebers war. Zu bedauern ist aber, dass der Gesetzgeber sich nicht klarer dazu geäußert hat, was unter «geschlossener Einrichtung» zu verstehen ist.

Medizinische Massnahmen

Grundsätzlich haben die Sorgeberechtigten das Recht, bei urteilsunfähigen Minderjährigen über die medizinischen Massnahmen zu bestimmen. Urteilsfähige Minderjährige können selbstständig zustimmen und es bedarf keiner Mitwirkung der Eltern, es sei denn, das Gesetz sieht dies vor. Die Vertretungsrechte gemäss Art. 433 ff. ZGB kommen in Bezug auf Erwachsene nur bei der Behandlung einer psychischen Störung im Rahmen einer FU zur Anwendung. Es stellt sich aber die Frage, ob Art. 434 ZGB zur Behandlung von psychischen Störungen auch bei Minderjährigen zur Anwendung gelangt. Der Chefarzt bzw. die Chefärztin könnte in diesem Fall eine medizinische (Zwangs-)Massnahme anordnen, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Im Grundsatz gilt ausserhalb einer FU wie erwähnt, dass die Eltern innerhalb des vom ZGB tolerierten Rahmens bei Urteilsunfähigkeit für ihr Kind entscheiden. Überschreiten sie ihre Kompetenzen, so besteht kein Beschwerde-recht, aber die Möglichkeit, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzurufen. Im Unterschied zum Erwachsenenschutzrecht will die Verweisungsnorm des Art. 314b ZGB insbesondere den Rechtsschutz verstärken und nicht die Elternrechte ausschalten. Wenn sich somit Ärzte bzw. Ärztinnen und Sorgeberechtigte nicht einig werden, kann das nicht automatisch dazu führen, dass die Meinung des Chefarztes bzw. der Chefärztin höher gewichtet wird. Somit käme nach der hier vertretenen Auffassung Art. 434 ZGB nicht zum Tragen. Verweigern die Sorgeberechtigten die Zustimmung, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angerufen werden und ggf. eine Zustimmung zu solchen Massnahmen erteilen.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Im Rahmen der FU werden die Bestimmungen über die Beschränkung der Bewegungsfreiheit sinngemäss angewendet. Die Bewegungsfreiheit kann bei Minderjährigen im Rahmen einer FU beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 383 ZGB erfüllt sind. In Bezug auf die Regelungskompetenz gibt es keine Hinweise auf eine abschliessende Kompetenz

des Bundesgesetzgebers, so dass die Kantone weitere rechtliche Grundlagen, insbesondere im Wohn- und Pflegeheimbereich, erlassen können. Das haben sie teilweise getan, wie die entsprechenden Normen in den Kantonen Bern oder Basel-Stadt zeigen.

Periodische Überprüfung (Art. 431 ZGB) der FU

Inwiefern die periodische Überprüfung auch im Bereich von Unterbringungen gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB gilt, ist fraglich. Ziel der Anlehnung an die Bestimmungen der FU ist, wie erwähnt, der Ausbau des Rechtsschutzes für Einweisungen in geschlossene Einrichtungen oder psychiatrische Kliniken. In Anbetracht der Tatsache, dass auch bei Platzierungen zur Familienpflege das Pflegeverhältnis gemäss Art. 10 der Pflegekinderverordnung (PAVO)

mindestens einmal jährlich überprüft werden muss, erscheint die periodische Überprüfung auch bei weiter in die Rechtsstellung von Minderjährigen eingreifenden Massnahmen als adäquat.

Nachbetreuung

Nach einem Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik können im Rahmen der Nachbetreuung stützende Massnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise die Verpflichtung, Beratungsgespräche regelmässig wahrzunehmen oder Medikamente einzunehmen. Diese vorab für Erwachsenen vorgesehenen Massnahmen dürften im Einzelfall auch für Minderjährige angewendet werden können, da die Interessenlage hier denjenigen bei Erwachsenen durchaus ähnlich ist.

Einschlägige Gesetzestexte

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)

Art. 314b

¹ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

Art. 433

¹ Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

³ Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 434

¹ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die Chefärztin oder der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

² Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Art. 435

¹ In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

² Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.

Art. 438

Auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, sind die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts.

